

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg**

**- Antragstellerin -**

folgenden

### **Bescheid Nummer E 01/2018**

#### **A. Entscheidung**

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg (KKP) die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit
  - § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung sowie
  - § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c StrlSchV für die Freigabe von Gebäuden zum Abrissunter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids und der Betriebsanweisung P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensbeschreibung zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Begriff Gebäude umfasst gemäß Anlage IV Teil D Nummer 1 StrlSchV einzelne Gebäude, Räume, Raumteile sowie Bauteile.
2. Für die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nummer 1, Teil B und Teil D StrlSchV.

3. Für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nummer 1 und Teil D StrlSchV.
4. Die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Messung von Gebäuden mittels den in der Betriebsanweisung P-BAW-0130 angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer und Freimessanlagen) darf mehr als den in Anlage IV Teil D Nummer 3 StrlSchV angegebenen 1 qm betragen, wenn für eine konkrete Charge nachgewiesen wird, dass das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen in der Betriebsanweisung P-BAW-0130 eingehalten ist.
5. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige (ÄA) ATP2016-00088 (Änderung der Betriebsanweisung U 130 und Umbenennung in P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensbeschreibung zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“) auf der Grundlage von Nebenbestimmung 4 der 1. SAG KKP 1 / Auflage 7.1 der 3. Teilbetriebsgenehmigung KKP 2 gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM hierzu umgesetzt werden darf. Dies erfordert eine abschließende schriftliche Zustimmung des UM.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt der bisherige Bescheid Nummer E 01/2007 vom 03.08.2007, geändert mit dem 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nummer E 01/2007 vom 21.06.2010 (uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung), mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nummer E 01/2007 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft. Die Chargen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bescheids auf der Grundlage des Bescheids Nummer E 01/2007 angemeldet wurden, werden mit Bezug auf den Bescheid Nummer E 01/2007 auf der Grundlage der dafür gültigen Betriebsanweisung BAW-U-0130 weitergeführt.

## **B. Unterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnBW Kernkraft GmbH vom 17.08.2017
- Änderung des Antrags der EnBW Kernkraft GmbH vom 24.04.2018
- Betriebsanweisung P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensbeschreibung zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index -
- Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 14.12.2017 zur Erfüllung von Nebenbestimmungen in Freigabebescheiden gemäß § 29 StrlSchV
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 07.09.2004, MAN-ETS3-04-0505
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 22.05.2006, MAN-ETS3-06-0238
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 12.03.2007, MAN-ETS3-07-0165
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 26.04.2007, MAN-ETS3-07-0243
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 04.06.2007, MAN-ETS3-07-0310
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 26.07.2007, MAN-ETS3-07-0432
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 10.05.2010, MAN-ETS3-10-0229
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 26.01.2018, MAN-ETS3-18-0135

## **C. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nummer 2) Abweichungen von den Vorgaben der P-BAW-0130 in der jeweils gültigen Fassung insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM in Bezug auf die betroffenen Chargen keine Wieder- und Weiterverwendung der Gebäude oder kein Abriss der Gebäude erfolgen.

2. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
3. Die Festlegung von Kalibrierfaktoren für die zu Messungen im Rahmen der Freigabe nach § 29 StrlSchV vorgesehenen Messgeräte ist, soweit dies nicht mit der TÜV SÜD ET beispielsweise im Rahmen der Inbetriebsetzungsprüfung oder der wiederkehrenden Prüfungen erfolgt, mit der TÜV SÜD ET gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nummer 2) abzustimmen.
4. Die Freigabe von Gebäuden zum Abriss kann nur erfolgen, soweit der Abriss atomrechtlich genehmigt ist oder nachteilige Rückwirkungen auf die noch nicht aus der atomrechtlichen Überwachung (§ 19 AtG) entlassenen Teile der nach § 7 AtG genehmigten Anlagen KKP1 und KKP2 offensichtlich ausgeschlossen sind.

#### **D. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.198,- festgesetzt. Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

#### **E. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 17.08.2017 und 24.04.2018 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim UM einen neuen Antrag zur uneingeschränkten Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d StrlSchV und zur Freigabe von Gebäuden zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c StrlSchV für KKP gestellt. Der bisherige Bescheid Nummer E 01/2007 vom 03.08.2007, geändert mit Bescheid vom 21.06.2010, tritt mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nummer E 01/2007 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft, sobald dieser Bescheid in Kraft tritt.

Mit Schreiben vom 01.03.2017 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die ÄA ATP2016-00088 (Änderung der BAW U 130 und Umbenennung in P-BAW-0130 für KKP 1/2 nach Nebenbestimmung 4 der 1. SAG KKP 1 / Auflage 7.1 der 3. Teilbetriebsgenehmigung KKP 2) übersandt. Die P-BAW-0130 wurde auf der Grundlage der BAW U 130 neu erstellt und ersetzt diese. Es erfolgte eine grundlegende Überarbeitung unter anderem aufgrund von Änderungen der StrlSchV sowie aufgrund von neuen Vorgaben aus DIN-Normen. Im Rahmen der ÄA wurde die überarbeitete P-BAW-0130 im Index - der TÜV SÜD ET zur Prüfung vorgelegt. Die TÜV SÜD ET kommt in ihrem Gutachten vom 26.01.2018 zu dem Ergebnis, dass mit den Festlegungen in der P-BAW-0130, Index - die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Da die Betriebsanweisung P-BAW-0130 in der jeweils gültigen Fassung wesentlich für die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d StrlSchV und für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c StrlSchV ist und der vorliegende Bescheid die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden sowie die Freigabe von Gebäuden zum Abriss gemäß dem Bescheid Nummer E 01/2007, geändert mit Bescheid vom 21.06.2010, sowie die übergreifenden Festlegungen gemäß den Bescheiden zur Freigabe Nummer E 04/2004 (uneingeschränkte Freigabe von Stoffen) vollständig erfasst, werden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET, welche die früheren für die Freigabe relevanten Indizes der Betriebsanweisung BAW U 130 bewerten bzw. Entscheidungsgrundlage für die genannten Bescheide waren, als Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid mit herangezogen.

Die diesem Bescheid als Entscheidungsgrundlage zu Grunde liegenden Unterlagen sind in Abschnitt B aufgeführt. Alle weiterhin erforderlichen Nebenbestimmungen der oben genannten Bescheide wurden in Abschnitt C dieses Bescheids übernommen.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftre-

ten kann. Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für die in Abschnitt A angegebenen Freigabepfade gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d StrlSchV und § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und Spalte 10 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nummer 1, Teil B und Teil D StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den hierbei zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der P-BAW-0130 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 20.04.2018 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 AtG zugezogen und unter anderem mit der Durchführung von Kontrollmessungen in einem Umfang von regelmäßig 10% der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und Spalte 10 StrlSchV (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen etwa gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt.

Gemäß Nebenbestimmung 1 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffenen Chargen abzuwarten. Nach den Kontrollen wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen. Erst danach liegen die Voraussetzungen für die Wieder- und Weiterverwendung der Gebäude bzw. für den Abriss der Gebäude vor. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und Spalte 10 StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der P-BAW-0130, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

3. Das UM lässt für die Fälle, in denen das Vorliegen der im Abschnitt A dieses Bescheids genannten Randbedingungen nachgewiesen wurde, bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination von Gebäuden eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil D Nummer 3 StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1 qm.

Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung dieser größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass auch bei größerer Mittelungsfläche für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Das einzuhaltende Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenden Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in der P-BAW-0130 festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt.

Das UM lässt durch Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche schließlich zu.

Erst nach dieser Zulassung und den erfolgten Kontrollen durch die TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nummer 2) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zustimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids somit zugelassen werden.

4. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Danach können Genehmigungen und allgemeine Zulassungen unter anderem mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.



5. Mit der Freigabe unterliegen freigegebene Gebäude nicht mehr der atomrechtlichen Überwachung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 AtG) als Teile der nach § 7 AtG genehmigten Anlagen. Der Ausschluss nachteiliger Rückwirkungen ihres Abrisses auf die noch nicht aus der atomrechtlichen Überwachung entlassenen Teile der nach § 7 AtG genehmigten Anlagen KKP1 und KKP2 gehört jedoch zum genehmigungsrechtlichen Prüfprogramm. Dieses Prüfprogramm ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es auf der Hand liegt, dass Rückwirkungen nicht zu besorgen sind. Deshalb kann die Freigabe zum Abriss von Gebäuden der Anlagen KKP1 und KKP2 erfolgen, soweit solche nachteiligen Rückwirkungen offensichtlich auszuschließen sind, z. B. weil auf dem Anlagengelände nur noch Gebäude stehen, die herausgebbar oder freigebbar sind.
  
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 3.9 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

### **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

### **G. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.

2. Das UM hat mit Schreiben vom 20.04.2018 die TÜV SÜD ET auf der Grundlage des Rahmenvertrags zwischen dem Umweltministerium Baden-Württemberg und der TÜV ET GmbH vom 11. / 19.06.1997, mit Anpassung vom 18.10.2006, mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt C Nummer 1 und Abschnitt E Nummer 2) beauftragt.
3. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr. Die weitere Behandlung richtet sich nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften.
4. Für eine Änderung der P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“ ist gemäß der Änderungsordnung des KKP eine Änderungsanzeige der Kategorie B vorzulegen, die der schriftlichen Zustimmung durch das UM bedarf.
5. Dieser Bescheid regelt nur die Freigabe nach § 29 StrlSchV, nicht den Abriss kompletter Gebäude selbst. Gemäß Nummer 1.4 „Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1“ des Entscheidungsteils der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung KKP 1 (1. SAG) ist der Abbau der Außenwände und Dächer der Gebäude sowie der weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteile der Gebäude nicht-Bestandteil der 1. SAG. Der Abriss kompletter Gebäude erfolgt nach bau- bzw. nach atomrechtlichen Vorgaben.

